

Veröffentlichung

28. September 2022

Geschäftsordnung
des
Promovierendenrats
der TU Bergakademie Freiberg

Auf Grundlage von § 13 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 08. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 73 vom 18. Dezember 2017) hat der Promovierendenrat der TU Bergakademie Freiberg die nachstehende

Geschäftsordnung des Promovierendenrats der TU Bergakademie Freiberg

am 07.06.2022 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Struktur.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
Teil II: Wahl der Mitglieder des Promovierendenrats	4
§ 3 Wahlgrundsätze.....	4
§ 4 Zusammensetzung des Promovierendenrats, Wählerstimmen und Wahlerfolg.....	4
§ 5 Zeitlicher Ablauf der Wahl, Amtszeit.....	4
§ 6 Wahlgorgane.....	4
§ 7 Kandidaturen.....	5
§ 8 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Briefwahl.....	5
§ 9 Stimmauszählung, Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	5
§ 10 Annahme der Wahl.....	6
§ 11 Wahlanfechtung und Wahlprüfung.....	6
§ 12 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen.....	6
Teil III: Organisation des Promovierendenrats	7
§ 13 Ämterwahl, Aufgabenverteilung, Entsendungen.....	7
§ 14 Sitzungen.....	7
§ 15 Protokoll.....	8
§ 16 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen.....	8
§ 17 Geschäftsordnungsanträge.....	9
§ 18 Freistellung.....	10
§ 19 Zwangsweise Freistellung, Abmahnung, Amtsenthebung.....	10
§ 20 Rücktritt, Nachrücker, Auflösung des Gremiums.....	10
§ 21 Schlussbestimmungen.....	11
§ 22 In-Kraft-Treten.....	11
Kandidatur–Formblatt Promovierendenrat	12

Soweit in dieser Ordnung eine weibliche bzw. männliche Formulierung gewählt ist, gilt die jeweilige Regelung für alle Personen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur

- (1) Die Mitgliedschaft in der Promovierendenschaft ergibt sich aus § 13 Absatz 1 der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg.
- (2) Der Promovierendenrat ist die durch Wahl legitimierte Vertretung der Promovierendenschaft. Für die Wahl und die Konstituierung des Promovierendenrats gelten die Vorschriften gemäß Teil II.
- (3) Die Mitglieder des Promovierendenrats vertreten die Interessen der Promovierendenschaft fakultätsübergreifend. Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Sie dürfen einfache Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet vorzeitig mit Rücktritt oder Ende der Mitgliedschaft in der Promovierendenschaft. Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied nach §19 auch zwangsweise freigestellt werden.
- (4) Mitglieder der Promovierendenschaft können sich jederzeit als Freie Mitarbeiter am Tagesgeschäft des Promovierendenrats beteiligen. Sie haben Rede- und Antragsrecht und können insbesondere durch Beschluss des Promovierendenrats in ein Gremium als Vertreter der Promovierendenschaft entsandt werden. Auf § 13 Absatz 5 und 6 der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg wird verwiesen.

§ 2 Aufgaben

- (1) In Übereinstimmung mit der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg lauten die Aufgaben des Promovierendenrats wie folgt:
 - a. Vertretung der Interessen der Promovierendenschaft
 - b. Mitwirkung in Angelegenheiten der Promovierenden
 - c. Förderung der Vernetzung der Promovierenden
 - d. Unterstützung der Promovierenden bei Angelegenheiten des Promotionsverfahrens auf Wunsch des Promovierenden
- (2) Zusätzlich engagieren sich die Mitglieder und Freien Mitarbeiter in universitätsübergreifenden Gremien, welche die Vernetzung der Promovierendenräte zum Ziel haben.
- (3) Außerhalb der hochschulpolitischen Vertretung kann der Promovierendenrat auf Beschluss Veranstaltungen ausrichten, die zur Vernetzung und Inklusion neuer Promovierender beitragen.
- (4) Die Pflege des Webauftritts des Promovierendenrats ist zentraler Bestandteil des Tagesgeschäfts. Dort werden Termine zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle und Kommentare zu Gesetzesvorlagen u.ä. veröffentlicht.

Teil II: Wahl der Mitglieder des Promovierendenrats

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind unmittelbar, direkt, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Mitglieder des Promovierendenrats werden nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg.

§ 4 Zusammensetzung des Promovierendenrats, Wählerstimmen und Wahlerfolg

- (1) Der Promovierendenrat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann maximal neun Stimmen pro Wahlgang vergeben, aber nicht mehr als Kandidaten zur Wahl stehen. Jeder Wahlberechtigte darf maximal eine Stimme pro Kandidaten vergeben.
- (3) Gewählt sind die neun Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen sind, können nicht Mitglied im Promovierendenrat werden. Stehen weniger Kandidaten als Sitze im Promovierendenrat zur Verfügung, gilt der Promovierendenrat auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn nicht alle, mindestens jedoch fünf Sitze besetzt werden können.
- (4) Liegt Stimmgleichheit vor, die Einfluss auf den Einzug in den Promovierendenrat entfaltet, entscheidet das von einem Mitglied der Mandatsprüfungs- und Zählkommission zu ziehende Los.

§ 5 Zeitlicher Ablauf der Wahl, Amtszeit

- (1) Die Wahl des Promovierendenrats findet nach Möglichkeit parallel zu Hochschulwahlen an der TU Bergakademie Freiberg statt. Der Promovierendenrat kann abweichende Wahltermine festlegen. Der Termin und der Wahlort muss mindestens einen Monat vorher öffentlich auf der Webseite der TU Bergakademie Freiberg und per UNIIInfo Mailinglist bekannt gegeben werden. Dabei sollen auch Kommunikationskanäle der Graduierten- und Forschungsakademie genutzt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Promovierendenrats beträgt zwei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Promovierendenrats. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe (nach § 9 Absatz 2) des endgültigen Wahlergebnisses abzuhalten. Wiederwahl ist möglich. Soweit erforderlich, führen die Mitglieder des Promovierendenrats nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Promovierendenrats fort.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgan ist die Mandatsprüfungs- und Zählkommission. Die Wahlleitung obliegt dem Promovierendenrat.
- (2) Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission garantiert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Ihr gehören drei Personen an, davon eine von der Graduierten- und Forschungsakademie der TU Bergakademie Freiberg. Die restlichen Personen werden vom Promovierendenrat bestimmt und müssen Mitglieder der TU Bergakademie sein, jedoch keine aufgestellten Kandidaten.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sollten nur zwei Mitglieder anwesend sein, muss ein Beschluss einstimmig gefasst werden.
- (4) Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission wird für jede Wahl neu bestimmt.
- (5) Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission bleibt im Amt, bis die Anfechtungsfrist gegen die Wahl nach § 8 Absatz 1 abgelaufen ist. Die Besetzung der Mandatsprüfungs- und Zählkommission ist vom Promovierendenrat gemeinsam mit dem Wahltermin hochschulöffentlich auf der Website der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.
- (6) Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission prüft, ob die Kandidierenden 20 Tage vor der Wahl Mitglied der Promovierendenschaft der TU Bergakademie Freiberg sind, sie erstellt die Stimmzettel und besorgt die Auszählung.

§ 7 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen können ab Bekanntgabe des Wahltermins unter Verwendung des anhängenden Formblatts beim Promovierendenrat oder bei der Mandatsprüfungs- und Zählkommission persönlich oder digital eingereicht werden. Letztmöglicher Zeitpunkt für eine Kandidatur ist 21 Tage vor dem Wahltermin.
- (2) 20 Tage vor dem Wahltermin werden die Kandidierenden und ihre mit der Wahl verbundenen Ziele durch den Promovierendenrat und die Graduierten- und Forschungsakademie der TU Bergakademie Freiberg bekannt gegeben.

§ 8 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Briefwahl

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Mitglieder der Promovierendenschaft der TU Bergakademie Freiberg nach § 13 Absatz 1 der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg.
- (2) Wählbar (passives Wahlrecht) ist, wer 20 Tage vor der Wahl Mitglied der Promovierendenschaft der TU Bergakademie Freiberg nach § 13 Absatz 1 der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg ist.
- (3) Das Wahlrecht wird anhand der Liste der Absichtserklärungen der GraFa überprüft. Zusätzlich bedarf es dem Nachweis der Mitgliedschaft an der TU Bergakademie durch Vorlage eines aktuellen Studierenden- oder Mitarbeiterausweises.
- (4) Die Aushändigung eines Stimmzettels erfolgt nur dann, wenn ein Mitglied der Mandatsprüfungs- und Zählkommission das Wahlrecht des Wählers festgestellt hat.
- (5) Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen.

§ 9 Stimmauszählung, Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch die Mandatsprüfungs- und Zählkommission vorzunehmen. Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission entscheidet während der Auszählung über Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die einen klaren Rückschluss auf die abstimmende Person erlauben, unkenntliche oder nicht eindeutig einem Kandidaten zuzuordnende Stimmabgaben sowie Stimmzettel, die mehr als die erlaubten Stimmen enthalten.
- (2) Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission beauftragt den Promovierendenrat das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich auf der Webseite der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

§ 10 Annahme der Wahl

- (1) Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wobei eine Benachrichtigung per E-Mail genügt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Promovierendenrat eine schriftliche Ablehnung der Wahl zugeht. Die Ablehnung der Wahl kann ebenfalls per E-Mail erfolgen.

§ 11 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mandatsprüfungs- und Zählkommission.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet die Mandatsprüfungs- und Zählkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der anfechtenden Person zuzusenden. Ist die Anfechtung begründet, hat die Mandatsprüfungs- und Zählkommission entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen, oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge nicht zu beanstanden sind und die Kandidierenden ihre Kandidatur nicht zurückziehen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 12 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Verhandlung der Mandatsprüfungs- und Zählkommission und ihre Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von den Mitgliedern der Mandatsprüfungs- und Zählkommission unterzeichnet.
- (2) In den Wahl Niederschriften sollen insbesondere der Gang der Wahlhandlung aufgezeichnet, das Wahlergebnis festgehalten und besondere Vorkommnisse vermerkt werden.
- (3) Alle Unterlagen sind nach der Wahl dem Promovierendenrat der TU Bergakademie Freiberg zu übergeben und von diesem für die Dauer der Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Promovierendenrats aufzubewahren.

Teil III: Organisation des Promovierendenrats

§ 13 Ämterwahl, Aufgabenverteilung, Entsendungen

- (1) Zentrales Organ des Promovierendenrats ist der Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem und Sprecher.
- (2) Die Mitglieder des Promovierendenrats wählen aus ihrer Reihe die personelle Besetzung des Vorsitzenden und des Sprechers, und somit des Vorstands, während der konstituierenden Sitzung. Treten Vorsitzender oder Sprecher von ihrem Amt zurück, wird er nach § 19 Absatz 3 dem Amt enthoben oder verliert er die Mitgliedschaft in der Promovierendenschaft, erfolgt die Neuwahl in der nächsten ordentlichen Sitzung des Promovierendenrats.
- (3) Bei Ämterwahlen hat jedes Mitglied des Promovierendenrats eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Wahl erfolgt offen. Eine Abstimmung im Block ist möglich. Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Wahl geheim stattfinden.
- (4) In ein Amt gewählt ist ein Mitglied, wenn es die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann und es die Wahl annimmt.
- (5) Übrige Aufgaben und Angelegenheiten des Tagesgeschäfts des Promovierendenrats werden auf alle Mitglieder des Promovierendenrats nach Absprache bzw. vereinbarten Regeln verteilt. Das schließt insbesondere die Protokollierung der Sitzungen und die Pflege des Webauftritts ein.
- (6) Arbeitsgruppen werden nicht gewählt oder bestimmt, können aber bei Bedarf frei gebildet werden.
- (7) Ein Mitglied des Promovierendenrats oder Freier Mitarbeiter kann durch Beschluss (siehe § 16) des Promovierendenrats in ein Gremium entsandt werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Gremiums.

§ 14 Sitzungen

- (1) Die Teilnahme an ordnungsgemäßen Sitzungen ist für die Mitglieder des Promovierendenrats Pflicht, sofern sich dies mit ihren sonstigen universitären Aufgaben vereinbaren lässt. Bei Verhinderung ist die Sitzungsleitung (siehe Absatz 4) frühestmöglich vor dem Beginn der Sitzung zu benachrichtigen.
- (2) Sitzungen können in Persona, online oder hybrid stattfinden.
- (3) Der Promovierendenrat tagt in der Regel einmal im Monat. Ort und Zeitpunkt werden spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung auf der Website des Promovierendenrats bekannt gegeben. Den Mitgliedern des Promovierendenrats wird eine Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung übermittelt. Zu einer Sitzung kann nur ein Vorstandsmitglied einladen.
- (4) Die Sitzungsleitung übernimmt ein Mitglied des Vorstands. Sie öffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie achtet auf die Form und Ordnung der Sitzung und hat das Amt unparteiisch auszuführen. Bei Bedarf kann die Sitzungsleitung eine Redeliste führen. Sie kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen, um direkt gestellte Fragen zu beantworten oder Verfahrensfragen zu klären. Sie hat das Recht Anträge nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie kann das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen wird.
- (5) Im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder muss ein Stellvertreter vor der Sitzung durch den Vorstand ernannt und den Mitgliedern mitgeteilt werden
- (6) Die Sitzungen des Promovierendenrats sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Angelegenheiten gemäß § 56 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes werden nicht-öffentlich behandelt. Anwesende sind zur Verschwiegenheit über Gegenstände nicht-öffentlicher Sitzungen verpflichtet.
- (7) Sitzungssprache ist grundsätzlich Deutsch, auf Antrag und Zustimmung des Promovierendenrats kann die Sprache auf Englisch geändert werden.

§ 15 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollant wird nach den in der konstituierenden Sitzung vereinbarten Regeln bestimmt.
- (2) Das Protokoll ist nach einem auf der konstituierenden Sitzung festgelegten Muster anzufertigen und muss mindestens enthalten:
Datum, Beginn und Ende der Sitzung, anwesende Personen, die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, gegebenenfalls mit zugehörigen Abstimmungsergebnissen.
- (3) Nicht-öffentliche Sitzungen oder Tagesordnungspunkte sind in einem nicht-öffentlichen Protokoll beziehungsweise einem nicht-öffentlichen Teil des Protokolls zu dokumentieren.
- (4) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Promovierendenrats spätestens eine Woche nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben und die endgültige Fassung in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Nach der Bestätigung durch die Mitglieder ist der öffentliche Teil des Protokolls der Hochschulöffentlichkeit zugänglich zu machen. Das geschieht durch Einbindung im Webauftritt des Promovierendenrats.
- (5) Nichtöffentliche Teile werden nur den Mitgliedern des Promovierendenrates zugänglich gemacht, sind im öffentlichen Protokoll aber entsprechend zu kennzeichnen.
- (6) Das Protokoll ist entsprechend der Sitzungssprache zu verfassen. (vgl. §14 Absatz 6)

§ 16 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied des Promovierendenrats hat eine Stimme.
- (2) Der Promovierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung zu prüfen und zu protokollieren. Verlassen Mitglieder die Sitzung vorzeitig oder stoßen zur laufenden Sitzung hinzu, ist die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen und zu protokollieren. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann die Sitzung dennoch fortgesetzt werden; Tagesordnungspunkte die eines Beschlusses bedürfen, sind zu vertagen. Stellt die Sitzungsleitung bei zwei ordentlichen Sitzungen in Folge Beschlussunfähigkeit fest, hat die nächste ordentliche Sitzung innerhalb der nächsten 14 Tage stattzufinden. Bei dieser ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der Stimmen gefasst. Enthaltung ist möglich.
- (5) Bei Vorliegen einer Enthaltungsmehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. § 56 Abs. 2 S. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Auf Verlangen eines Mitglieds des Promovierendenrats muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden. Der Sitzungsleitung obliegt im Fall einer geheimen Abstimmung die Auszählung. Im Zweifelsfall entscheidet sie über die Gültigkeit einer Stimme.
- (7) Beschlüsse können im Ausnahmefall außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn durch besondere Dringlichkeit kein Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung möglich ist.
 - a. Ein Umlaufverfahren kann durch den Vorstand eingeleitet werden, dazu wird der Antrag per E-Mail schriftlich an alle gewählten Mitglieder des Promovierendenrats zugesendet.
 - b. Innerhalb von maximal 48 h muss eine schriftliche Rückmeldung per E-Mail mit Stimmabgabe an den Vorstand erfolgen. Nicht erfolgte Rückmeldungen gelten als Enthaltung.

- c. Der Vorstand stellt den Ausgang der Abstimmung fest und informiert die gewählten Mitglieder über den Beschluss.
 - d. Der Vorstand führt Protokoll über das Umlaufverfahren und legt dieses bei der nächsten ordentlichen Sitzung zur Abstimmung vor.
- (8) Sollte eine so kurzfristige Entscheidung zu treffen sein, dass auch das Ergebnis eines Umlaufverfahrens gemäß Absatz 7 nicht abgewartet werden kann, kann der Vorstand einstimmig über einen Sachverhalt entscheiden. Diese Entscheidung muss jedoch in der nächsten ordentlichen Sitzung, gemäß Absatz 4, bestätigt werden.
- (9) Ein Beschluss ist insbesondere notwendig bei (hochschul-) politischen Stellungnahmen sowie Entsendungen von Vertretern.

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes Mitglied des Promovierendenrats kann Geschäftsordnungsanträge stellen. Dem Antragsteller ist zur Ausführung seines Antrags das Wort zu erteilen. Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede. Unmittelbar danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- (2) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
- a. Änderung der Tagesordnung
 - b. Beschränkung der Redezeit
 - c. Schließung der Redeliste
 - d. Sofortige Abstimmung
 - e. Wiederaufnahme der Debatte
 - f. Nichtbehandlung eines Antrages/Tagesordnungspunktes
 - g. Vertagung eines Antrages/Tagesordnungspunktes
 - h. Fünfminütige Sitzungspause (maximal zwei pro Sitzung)
 - i. Ausschluss der Öffentlichkeit
 - j. Geheime Abstimmung
 - k. Neuauszählung der Stimmen
 - l. Prüfung der Beschlussfähigkeit
 - m. Abweichung in einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung
- (3) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 2 Buchstabe j.) oder l.) ist keine Gegenrede zulässig.
- (4) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Geschäftsordnungsanträge sofort zu behandeln.
- (5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich höherrangige Anträge zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest.

§ 18 Freistellung

- (1) Ein Mitglied des Promovierendenrats kann sich auf Antrag vom Tagesgeschäft freistellen lassen. Dazu muss ein triftiger Grund vorliegen. Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt:
 - a. längerfristige Krankheit
 - b. längerfristiger Auslandsaufenthalt
 - c. Schwangerschaft
 - d. Elternzeit
 - e. Pflege von Angehörigen
 - f. Verfassen der Dissertationsschrift
- (2) Ziel ist es, auch bei längerem, absehbarem Fehlen die Beschlussfähigkeit des Promovierendenrats zu erhalten.
- (3) Einen Freistellungsantrag muss der Promovierendenrat einstimmig geheim nach § 56 Abs. 2 S. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes beschließen. Der Antragsteller selbst hat dabei kein Stimmrecht.
- (4) Freistellungen können auf Antrag frühzeitig aufgehoben werden.
- (5) Die Dauer der Freistellung beträgt mindestens 3 Monate und maximal 12 Monate. Bei längerem Fehlen sollte ein Rücktritt aus dem Promovierendenrat in Betracht gezogen werden.

§ 19 Zwangsweise Freistellung, Abmahnung, Amtsenthebung

- (1) Ein Mitglied des Promovierendenrats kann auf Antrag des Vorstands oder der Mehrheit der gewählten Mitglieder zwangsweise freigestellt werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung vorliegt. Zu den Pflichten jedes Mitglieds gehören insbesondere die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen, sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit bzgl. Inhalten von nichtöffentlichen Debatten.
- (2) Nach unentschuldigtem Fehlen auf drei ordentlichen Sitzungen in Folge wird das Mitglied automatisch abgemahnt und zur Teilnahme an der nächsten Sitzung aufgefordert. Weiteres unentschuldigtes Fehlen wird als grobe Pflichtverletzung gewertet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der gewählten Mitglieder kann ein Mitglied nach Abstimmung seines Amtes enthoben werden.

§ 20 Rücktritt, Nachrücker, Auflösung des Gremiums

- (1) Ein Mitglied des Promovierendenrats kann jederzeit mit sofortiger Wirkung von seinem Amt im Promovierendenrat zurücktreten. Rücktritte können nicht rückgängig gemacht werden.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Promovierendenrat rückt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der bei der letzten Wahl nicht mehrheitlich gewählte Kandidat mit den meisten Stimmen nach (Nachrücker). Ob für ein freigestelltes Mitglied während der Dauer der Freistellung ein Nachrücker im Promovierendenrat tätig wird, entscheidet der Promovierendenrat anhand der Umstände des Einzelfalls.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Promovierendenrats unter die in § 13 Absatz 3 der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg festgelegte Mindestzahl von fünf und ist kein Nachrücker mehr verfügbar oder stimmt der Nachrücker nicht zu, besteht das Gremium nicht fort und wird aufgelöst.
- (4) Im Falle einer Auflösung erfüllen verbleibende Mitglieder auf freiwilliger Basis die Aufgaben des Promovierendenrats geschäftsführend bis zur nächsten planmäßigen Wahl. Vorrangige Aufgabe der

geschäftsführend agierenden Mitglieder ist die Vorbereitung der nächsten Wahl. Formale Beschlüsse können bis zur Rekonstitution des Gremiums nicht gefasst werden. Das betrifft die Wahl von zentralen Ämtern sowie Änderungen der Geschäftsordnung. Vor der Auflösung gefasste Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Das schließt insbesondere Entsendungen in Gremien ein.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Änderungen und die Aufhebung dieser Geschäftsordnung beschließt der Promovierendenrat mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Ein solcher Beschluss kann nicht im Umlaufverfahren erwirkt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.
Freiberg, den 07.06.2022
Volker Göhler
Vorsitzender

veröffentlicht am 28.09.2022

Kandidatur-Formblatt Promovierendenrat

Persönliche Daten

Name, Vorname: _____

Höchster Abschluss: _____

Fachbereich und Fakultät: _____

Bild (freiwillig)

Meine Ziele im Promovierendenrat

Hiermit stimme ich der Veröffentlichung meiner oben aufgeführten Daten zu.

Unterschrift

Für Verwendung im ProRat und Mandatsprüfungs- und Zählkommission (wird nicht veröffentlicht):

Kontakt (Mailadresse, Telefon): _____